

Turnierreglement

Zürichsee Jugend-Grandprix (JGP)

1. Zweck und Zuständigkeit

- 1.1 Unter dem Patronat des Schachverbandes Zürichsee (SVZS) finden jährlich vier bis sieben Turniere für Kinder und Jugendliche statt.
 - 1.2 Der SVZS vergibt die Turniere der Turnierserie „Zürichsee Jugend-Grandprix“. Die Organisation und Durchführung der einzelnen Turniere liegt bei der jeweils durchführenden Sektion.
 - 1.3 Die fachliche Verantwortung liegt beim Ressort Jugendschach des Verbandes. Dieses koordiniert die Turniere in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen der Mitgliedssektionen.
 - 1.4 Das Ressort Jugendschach ist verantwortlich für die Gesamtrangliste der einzelnen Turniere und vergibt den Titel „Zürichsee Jugendmeister“.
-

2. Ziele

- 2.1 Den Kindern und Jugendlichen wird das Schachspiel als sinnvolle Freizeitbeschäftigung nähergebracht.
 - 2.2 Den Mitgliedern der Jugendgruppen der Sektionen wird die Möglichkeit geboten, den schachlichen Horizont zu erweitern und Turnier Erfahrung zu sammeln.
 - 2.3 Innerhalb des etablierten Freizeitangebots der einzelnen Gemeinden erhält das Schachspiel eine feste Stellung.
 - 2.4 Die Turniere verhelfen den Sektionen zu einem hohen Bekanntheitsgrad und unterstützen sie bei der Mitgliederwerbung.
 - 2.5 Der Verband erhält eine starke Präsenz in der Region.
-

3. Organisation

- 3.1 Die vier bis sieben Turniere finden während des Winterhalbjahres, von September bis März statt.
- 3.2 Die genauen Daten (Zeit und Ort) werden von den durchführenden Sektionen in gegenseitiger Absprache festgelegt und vom Ressort Jugendschach koordiniert.
- 3.3 Die Ausschreibung der einzelnen Turniere erfolgt spätestens vier Wochen vor der Durchführung; zweckmässigerweise für das zweite und die folgenden Turniere am Tag des vorangehenden Turniers.
- 3.4 Die Ausschreibung hat für alle Turniere ein einheitliches Erscheinungsbild und trägt das Logo der durchführenden Sektion sowie des Verbandes und die entsprechenden Internetadressen.
- 3.5 Der Anmeldeschluss und die Bedingungen für eine verspätete Anmeldung werden von der durchführenden Sektion festgelegt.
- 3.6 Es werden siebenrundige Turniere nach Schweizer System in einer Stärkeklasse durchgeführt.
- 3.7 Auf Wunsch stellt der Verband die Software für die Computerpaarung zur Verfügung.

- 3.8 Die Beschaffung des Spielmaterials ist Sache der durchführenden Sektion.
- 3.9 Die Sektion bezeichnet zu Beginn des Turniers eine Turnierleitung sowie mindestens zwei Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter.

4. Teilnahmebedingungen

- 4.1 Teilnahmeberechtigt sind Mädchen und Knaben, die im Kalenderjahr des ersten Turniers das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben, unabhängig von Wohnort und Vereinszugehörigkeit.
- 4.2 Die Höhe des Turniereinsatzes wird vom Verband einheitlich gemäss dem Reglement zu Mitgliederbeiträgen und Turnierfinanzen festgesetzt.

5. Spielregeln

- 5.1 Die Bedenkzeit beträgt je 15 Minuten für die ganze Partie.
- 5.2 Es gelten die FIDE-Schachregeln mit Anhang B für Schnellschach.
- 5.3 Regelwidrige Züge führen nicht zu Partieverlust, sondern werden zurückgenommen, sofern sie von der Gegnerin oder dem Gegner vor dem nächsten Zug reklamiert werden. Dies gilt auch für das Stehenlassen des Königs im Schach. Es gilt die Regel „berührt – geführt“.
- 5.4 Wenn beide Parteien die Bedenkzeit überschritten haben und zuvor kein Gewinn reklamiert worden ist, ist die Partie unentschieden.
- 5.5 Bei Regelverstössen schreitet die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter nur auf Verlangen ein, es sei denn, beide Könige stehen im Schach.
- 5.6 Bei Fehlverhalten von zuschauenden Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen werden diese von der Schiedsrichterin oder vom Schiedsrichter zurechtgewiesen.
- 5.7 Die durchführende Sektion gibt den Teilnehmenden sowie deren Eltern und Betreuungspersonen ein Merkblatt mit Kurzinformationen zu den Spiel- und Verhaltensregeln ab.
- 5.8 Dieses Merkblatt wird vom Verband zur Verfügung gestellt und vom Ressort Jugendschach in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen der Mitgliedssektionen redigiert.

6. Rangfolge und Titelvergabe

- 6.1 Massgebend für die Rangliste der einzelnen Turniere sind die erzielten Einzelpunkte, in zweiter Linie die Buchholzwertung und in dritter Linie die Feinwertung.
- 6.2 Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen Naturalpreis.
- 6.3 Das erfolgreichste Mädchen erhält einen Spezialpreis.
- 6.4 Die vier besten Resultate der Teilnehmenden werden für die Erstellung einer Gesamtrangliste aller Turniere herangezogen. Dabei werden die Einzelpunkte und die Buchholzwertung addiert.
- 6.5 Zürichsee Jugendmeister ist die erstplatzierte Person der Gesamtrangliste,
- mit Wohnsitz im Verbandsgebiet,
 - Mitglied einer dem SVZS angeschlossenen Sektion,
 - und mit Einsatz für diese Sektion.
- 6.6 Die ersten zehn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der Gesamtrangliste erhalten einen vom Verband zur Verfügung gestellten Anerkennungspreis.

7. Finanzen

- 7.1 Die Einnahmen der durchführenden Sektion bestehen aus dem Turniereinsatz der Teilnehmenden, sowie aus allfälligen Sponsorengeldern.
- 7.2 Die Sektion trägt die Kosten für Saalmiete, Naturalpreise, Versand der Turnierausschreibung und allfällige Zeitungsinsertate.

8. Medien

- 8.1 Die durchführenden Sektionen sorgen für angemessene Medienpräsenz an den einzelnen Turnieren.
- 8.2 Auf der Webseite des Verbandes werden Turnierausschreibungen, Berichte über den Turnierverlauf sowie Ranglisten veröffentlicht.
- 8.3 Der Verband sorgt für eine Berichterstattung über die gesamte Veranstaltung in den regionalen Medien.

9. Streitfälle

- 9.1 Meinungsverschiedenheiten zwischen Spielerinnen und Spielern werden von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter geregelt.
- 9.2 Einsprachen gegen Schiedsrichterentscheide sind vor Abschluss des Turniers an die Turnierleitung zu richten, welche endgültig entscheidet.
- 9.3 Anwesende Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche, die nicht am Turnier teilnehmen, dürfen keinerlei Einfluss auf den Turnierverlauf nehmen.
- 9.4 Über Streitfälle, welche nicht vor Ort bereinigt werden können, entscheidet der Verbandsvorstand endgültig.

Verabschiedet durch die DV vom 12.06.2026.